



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und
Rechte für Minderheiten

Nachrichtlich
SPD Fraktion

Datum
05.04.2023

**Anfrage an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für
Minderheiten
Verfahrensweise bei Früherkennungsuntersuchungen (U1-U7)**

Geschäftsbereich/Fachbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Sehr geehrter Herr Kurth,

Zeichen Ihres Schreibens

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

**1. Durch welche Verfahren wird in Cottbus sichergestellt, dass alle
Eltern ihre Kinder zu diesen Untersuchungen vorstellen?**

Ansprechpartner/-in

Seit dem 01. Juni 2008 gibt es im Land Brandenburg ein Einladungs- und Rückmeldewesen zu den Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (§ 7 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz, BbgGDG).

Zimmer

Kinderärzte sind verpflichtet, die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen U6, U7 und U8 an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) zu melden.

Mein Zeichen

Unterlassene oder zeitlich verzögerte Arztbestätigungen haben zur Folge, dass das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit die Daten an das Gesundheitsamt des zuständigen Landkreises oder die kreisfreie Stadt weiterleitet.

Telefon
0355 612-2410

Fax
0355

E-Mail
bildungsdezernat@cottbus.de

**2. Was passiert, wenn Kinder zu den Vorsorgeuntersuchungen nicht
vorgestellt werden?**

Die Gesundheitsämter werden auf der Grundlage von § 7 Abs. 4 BbgGDG zur Klärung einbezogen, müssen diesen Fällen nachgehen und treffen geeignete und angemessene Maßnahmen, um auf eine erhöhte Teilnahmerate an den Früherkennungsuntersuchungen hinzuwirken.

**3. Welche Regelungen gibt es, dass sich das Gesundheits- oder das
Jugendamt von einer guten Betreuung und Versorgung der Kinder,
die diesen Untersuchungen fernbleiben, überzeugen können?**

Das Gesundheitsamt nimmt zu den betreffenden Familien Kontakt auf. Dies erfolgt in der Regel schriftlich, ggf. auch telefonisch, mit der Bitte um Rückmeldung. Es erfolgt eine Beratung zum Inhalt und Zweck der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung und zu Möglichkeiten des

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

...

Nachholens, wenn diese inzwischen noch nicht erfolgt ist sowie ggf. über Möglichkeiten der Unterstützung.

Bei Ausbleiben der Rückmeldung wird die Kontaktaufnahme ein zweites Mal eingeleitet. Bleibt der Erfolg weiter aus, wird über weitere angemessene Maßnahmen entschieden. So kann zum Beispiel nach schriftlicher Vorankündigung als Angebot zur gesundheitlichen Aufklärung und Unterstützung ein Hausbesuch erfolgen.

Liegen gewichtige Anhaltspunkte vor, bei denen nicht auszuschließen ist, dass eine Kindeswohlgefährdung möglich wäre, nimmt das Gesundheitsamt mit dem zuständigen Jugendamt Kontakt auf, das seinerseits geeignete notwendige Hilfen anbietet und weitere erforderliche Maßnahmen ergreift.

Eine gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung einer Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen (U- Untersuchungen) gibt es nicht.

Es bleibt dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt lediglich die Möglichkeit, mit den Eltern ins Gespräch zu kommen, um diese für die Früherkennungsuntersuchungen ihres Kindes aufzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

André Schneider
amtierender Dezernent für Jugend,
Kultur und Soziales
